

# Mandanteninformation

November 2020



## Themen dieser Ausgabe



Zufluss von Tantiemen bei verspäteter Feststellung des Jahresabschlusses



Verlust aus der Vermietung einer Ferienwohnung



Berechnung des Werts eines Vorbehaltsnießbrauchs



Gleichlautender Erlass zur Anwendung der grunderwerbsteuerlichen Steuervergünstigung bei Umstrukturierungen im Konzern →



Jahressteuergesetz 2020: Geplante Änderungen im Umsatzsteuerrecht



Impressum



## Zufluss von Tantiemen bei verspäteter Feststellung des Jahresabschlusses

*BFH, Urteil v. 28.04.2020 – VI R 44/17, BFH/NV 2020, S. 1125*

**Einem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH fließt eine Tantieme steuerlich bereits vor der Auszahlung zu, wenn er einen fälligen Anspruch auf die Tantieme gegen die GmbH hat und die GmbH zahlungsfähig ist. Sollen die Tantieme nach der Tantiemevereinbarung erst einen Monat nach der Feststellung des Jahresabschlusses der GmbH fällig sein, kommt es auch erst einen Monat nach der Feststellung des Jahresabschlusses der GmbH zu einem steuerlichen Zufluss der Tantieme beim beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer, selbst wenn der Jahresabschluss verspätet aufgestellt und festgestellt worden ist.**

**Hintergrund:** Grundsätzlich fließen einem Arbeitnehmer Einnahmen erst mit der Auszahlung in bar oder mit der Gutschrift auf seinem Bankkonto zu (sog. Zuflussprinzip). Eine Ausnahme besteht für beherrschende Gesellschafter einer GmbH, die mehr als 50 % der Stimmrechte haben: Bei ihnen kann ein fiktiver Zufluss von Arbeitslohn angenommen werden, wenn sie eine fällige und unbestrittene Forderung gegen ihre GmbH haben und die GmbH zahlungsfähig ist. Denn sie haben es aufgrund ihrer beherrschenden Stellung in der Hand, sich jederzeit den fälligen Betrag auszahlen zu lassen.

**Sachverhalt:** Der Kläger war mit 51 % an der A-GmbH und mit 100 % an der B-GmbH beteiligt. Er war bei beiden Gesellschaften Geschäftsführer und sollte Tantiemen erhalten. Nach der Tantiemevereinbarung waren die Tantiemen jeweils einen Monat nach Feststellung des Jahresabschlusses der jeweiligen GmbH fällig. Die Jahresabschlüsse 2008 der A-GmbH und der B-GmbH wurden jeweils im Dezember 2009 festgestellt. Das Finanzamt nahm einen fiktiven Zufluss der Tantieme beim Kläger noch im Dezember 2009 an und erhöhte seine Einkünfte

aus nichtselbständiger Arbeit.

**Entscheidung:** Der Bundesfinanzhof verneinte einen Zufluss im Jahr 2009 und gab der Klage statt. Ein fiktiver Zufluss setze bei einem beherrschenden Gesellschafter einer GmbH voraus, dass er einen fälligen Anspruch gegen die GmbH habe. Zwar wird ein Tantiemeanspruch grundsätzlich mit der Feststellung des Jahresabschlusses fällig. Diese Fälligkeit kann aber vertraglich abbedungen werden.

Im Streitfall war die Fälligkeit durch die Tantiemevereinbarung um einen Monat verschoben worden, so dass die Tantieme jeweils erst einen Monat nach Feststellung des Jahresabschlusses fällig werden sollte. Da beide Jahresabschlüsse erst im Dezember 2009 festgestellt wurden, trat die Fälligkeit der Tantieme erst im Januar 2010 ein und nicht mehr im Streitjahr 2009.

Aus der Feststellung der beiden Jahresabschlüsse im Dezember 2009 ergäbe sich keine Fälligkeit. Denn damit würde die vertragliche Vereinbarung zwischen dem Kläger und der A-GmbH bzw. der B-GmbH missachtet werden, die eine Fälligkeit erst einen Monat nach der Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses vorsah.

**Hinweis:** Unbeachtlich war im Streitfall, dass der Jahresabschluss für 2008 verspätet (außerhalb der 11-monatigen Frist für kleine Kapitalgesellschaften nach dem GmbHG) aufgestellt und festgestellt worden ist. Die verspätete Feststellung führte zu einer Verschiebung der Fälligkeit des Anspruchs des Klägers, die steuerlich zu beachten ist. Der Bundesfinanzhof lässt aber offen, ob dies auch dann gilt, wenn der Jahresabschluss zielgerichtet verspätet festgestellt wird, um die Fälligkeit des Tantiemeanspruchs in einen anderen Veranlagungszeitraum zu verschieben. Für einen solchen Gestaltungsmissbrauch gab es im Streitfall keine Anhaltspunkte.

**Ansprechpartner:**

Dr. Aaron Kindich, LL.M.  
Rechtsanwalt, Steuerberater  
[Aaron.Kindich@BRL.de](mailto:Aaron.Kindich@BRL.de)  
T 040 35006 - 135

## Verlust aus der Vermietung einer Ferienwohnung

*BFH, Urteil v. 26.05.2020 – IX R 33/19, BStBl. II 2020, S. 548*

**Ein Verlust aus der Vermietung einer Ferienwohnung ist u. a. dann steuerlich anzuerkennen, wenn die Vermietung der Ferienwohnung die ortsübliche statistische Vermietungszeit von Ferienwohnungen um weniger als 25 % unterschreitet. Bei der Prüfung dieser Frage kann das Gericht auch auf solche behördlichen Vergleichsdaten zurückgreifen, die nicht allgemein veröffentlicht, sondern nur auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden. Gegebenenfalls kann auch die Bettenauslastung herangezogen werden.**

**Hintergrund:** Werden bei der Vermietung von Immobilien Verluste erzielt, unterstellt die Rechtsprechung dennoch eine Überschusserzielungsabsicht und erkennt die Verluste grundsätzlich an, sofern die Vermietungstätigkeit auf Dauer, d. h. langfristig angelegt ist. Bei einer nicht auf Dauer angelegten Vermietung muss der Steuerpflichtige hingegen anhand einer Prognose für einen Zeitraum von 30 Jahren nachweisen, dass er einen sog. Totalüberschuss erzielen wird.

**Sachverhalt:** Die Kläger vermieteten eine Ferienwohnung und erzielten im Streitjahr 2013 einen Verlust aus der Vermietung. Die Kläger hatten die Wohnung im Jahr 2013 an 75 Tagen vermietet. Das Finanzamt erkannte den Verlust steuerlich nicht an, weil sich für das Jahr 2013 eine ortsübliche Vermietungszeit von durchschnittlich 104 Tagen ergeben habe, so dass die Vermietung der Kläger mit nur 75 Tagen um mehr als 25 % unter dem ortsüblichen Durchschnitt gelegen habe. In einem solchen Fall, sei nach Auffassung des Finanzamts eine Überschussprognose

anzufertigen. Bisher hatten die Kläger keine Überschussprognose eingereicht. Nach den durchschnittlichen Einnahmen und Ausgaben der letzten 5 Jahre ermittelte das Finanzamt eine Prognose über die verbleibenden Jahre und addierte die Altverluste aus den Jahren 2006 bis 2013 hinzu. Die so erstellte Prognoseberechnung für den Zeitraum von 2006 bis 2035 führte zu einem Gesamtverlust von ca. EUR 155.000, so dass den Klägern nach Auffassung des Finanzamts die Überschusserzielungsabsicht fehlte.

**Entscheidung:** Der Bundesfinanzhof gab den Klägern Recht und erkannte den Verlustabzug an. Da die Kläger die ortsübliche Vermietungszeit nicht erheblich unterschreiten würden, sei die Einkünfteerzielungsabsicht der Ferienwohnungsvermietung zu unterstellen. Wie bei einer auf Dauer angelegten Vermietung, sei bei einer Ferienwohnung eine Einkünfteerzielungsabsicht anzunehmen, wenn die ortsübliche Vermietungszeit von Ferienwohnungen nicht erheblich unterschritten wird, also um maximal 25 % niedriger ist. Nach den Grundsätzen der höchstrichterlichen Rechtsprechung darf die tatsächliche Vermietungszeit die ortsübliche Vermietungszeit von Ferienwohnungen – ohne dass Vermietungshindernisse gegeben sind – zur Anerkennung der Einkünfteerzielungsabsicht um nicht mehr als 25 % unterschreiten. Hierbei ist zu beachten, dass bei der Prüfung der Frage, ob die ortsübliche Vermietungszeit unterschritten wird, auf die durchschnittliche Auslastung der Ferienwohnung über einen längeren Zeitraum abzustellen ist. Bereits nach den vom Finanzgericht zutreffend getroffenen Feststellungen erreichte die Ferien-

## MANDANTENINFORMATION

wohnung von 2011-2015 eine Auslastung von mehr als 75 % des ortsüblichen Wertes, mit Ausnahme des Jahres 2012. Die ortsübliche Vermietungsdauer ergab sich aus behördlichen Zahlen. Unbeachtlich ist, dass diese Daten nicht allgemein veröffentlicht waren, sondern nur auf Anfrage mitgeteilt wurden. Ebenfalls unbeachtlich ist, dass es sich um statistische Zahlen zur Bettenauslastung handelte und nicht um Zahlen zu den Vermietungstagen. Die Bettenauslastung kann nämlich die Auslastung nach Vermietungstagen allenfalls unterschreiten, und zwar zuungunsten der Kläger, wenn die Wohnung nicht voll belegt ist. Sie kann sie aber nicht überschreiten.

Da die übliche Vermietungszeit nicht über einen längeren Zeitraum unterschritten wurde, bedurfte es keiner Überschussprognose für einen Zeitraum

von 30 Jahren. Vielmehr war der Verlust ohne Überschussprognose anzuerkennen.

**Hinweis:** In der Praxis empfiehlt es sich, bereits vor Beginn einer Ferienwohnungsvermietung eine Überschussprognose zu erstellen. Damit können Unsicherheiten bezüglich der Lesart von statistischen Erhebungen als auch der sich im Zeitverlauf ändernden durchschnittlichen Vermietungszeit vermieden werden.

### Ansprechpartnerin:



Nina Schütte, LL.M.  
Diplom-Wirtschaftsjuristin (FH),  
Steuerberaterin  
[Nina.Schuette@BRL.de](mailto:Nina.Schuette@BRL.de)  
T 040 35006 - 116

## Berechnung des Werts eines Vorbehaltsnießbrauchs

*FG Münster, Urteil v. 27.08.2020 – 3 K 722/16 Erb, EFG 2020, S. 1627*

**Der Wert des Vorbehaltsnießbrauchs wird nach dem Urteil des Finanzgerichts Münster nicht um Zins- und Tilgungsleistungen gemindert und ist daher in voller Höhe vom Wert des übertragenen Vermögens abzuziehen. Voraussetzung ist, dass die Verbindlichkeiten nicht mitübertragen werden. Zu der Entscheidung ist ein Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof (Az. II R 30/20) anhängig.**

**Hintergrund:** Bei der Übertragung von Grundbesitz im Privatvermögen ist der Vorbehaltsnießbrauch ein beliebtes Mittel, um den Wert des übertragenen Vermögens zu mindern. Der Wert des übertragenen Vermögens ergibt sich aus dem Wert des Grundbesitzes abzüglich des Vorbehaltsnießbrauchs. Bei der Übertragung ist darauf zu achten, ob die den Grundbesitz belastenden Grundschulden auf den Bedachten übergehen sollen, da dies entscheidende Auswirkungen auf die Wertermittlung insgesamt hat.

**Sachverhalt:** Der Kläger erhielt von seiner Mutter

im Jahr 2014 insgesamt 12 Eigentumswohnungen im Wege der Schenkung. Die Mutter behielt sich ein lebenslängliches Nießbrauchsrecht vor, welches bei Tod auf den Vater des Klägers übergehen sollte. Die auf dem Grundbesitz lastenden Verbindlichkeiten übernahm der Kläger nur mit dinglicher Wirkung. Schuldnerin blieb seine Mutter, die weiterhin Zins- und Tilgungszahlungen leistete. Bereits kurze Zeit nach der Übertragung verstarb die Mutter des Klägers. Das Nießbrauchsrecht als auch die Verbindlichkeiten gingen auf den Vater des Klägers über.

Das zuständige Finanzamt minderte den Jahreswert des Nießbrauchsrechts an den Eigentumswohnungen um die von der Mutter bzw. dem Vater des Klägers zu tragenden Zins- und Tilgungsleistungen. Damit konnte der Nießbrauch nur mit einem entsprechend niedrigeren Wert berücksichtigt werden, sodass der Wert der Bereicherung und die Steuerbelastung höher anzusetzen waren. Der Kläger vertritt die Auffassung, dass weder die Zinszahlungen noch die Tilgungsraten bei der Berechnung des Jahreswerts

## MANDANTENINFORMATION

mindernd zu berücksichtigen seien.

**Urteil:** Die Klage ist begründet. Das Finanzgericht Münster entschied, dass weder die Zinsen noch die Tilgungsleistungen für die mit dem Grundbesitz in Verbindung stehenden Darlehn bei der Ermittlung des Jahreswerts des Nießbrauchs abzuziehen sind. Der Kläger hatte die Verbindlichkeiten ausschließlich mit dinglicher Wirkung übernommen. Das bedeutet, dass er nicht persönlich zum Schuldendienst, sondern lediglich zur Duldung einer etwaigen Zwangsvollstreckung verpflichtet war. Somit konnte er durch die Übernahme der Zins- und Tilgungsleistungen durch seine Mutter nicht bereichert werden.

**Hinweis:** Im Jahr 2019 entschied der Bundesfinanzhof (Urteil vom 28.05.2019, Az. II R 4/16), dass bei Berechnung des Jahreswerts des Nießbrauchs auch die vom Nießbraucher zu entrichtenden Zinsen abzuziehen sind. Der

Entscheidung liegt jedoch ein Sachverhalt zugrunde, bei dem die Verbindlichkeiten mit übertragen wurden. Der Beschenkte wurde sozusagen von der Leistung von Schuldzinsen freigestellt, sodass insoweit eine Erhöhung der Bereicherung vorliegt. Zu der Frage der Einbeziehung von Tilgungsleistungen bei der Ermittlung des Jahreswerts musste der Bundesfinanzhof bisher keine Entscheidung treffen. Zur Fortbildung des Rechts wurde die Revision zugelassen; die Revision ist beim Bundesfinanzhof unter dem Az. II R 30/20 anhängig.

### Ansprechpartnerin:



Lisa Welne  
Steuerberaterin  
[Lisa.Welne@BRL.de](mailto:Lisa.Welne@BRL.de)  
T 040 35006 - 111

## Gleichlautender Erlass zur Anwendung der grunderwerbsteuerlichen Steuervergünstigung bei Umstrukturierungen im Konzern

*BMF, Schreiben v. 22.09.2020, BStBl. I 2020, S. 960*

**Der Bundesfinanzhof hat sich in sieben Urteilen vom 21. und 22. August 2019 zur Anwendung der grunderwerbsteuerlichen Steuervergünstigung bei Umstrukturierungen im Konzern geäußert. Zwar wurden die Urteile bereits im Bundessteuerblatt veröffentlicht und sind daher von der Finanzverwaltung allgemein anzuwenden - durch die Veröffentlichung der gleichlautenden Erlasse vom 22. September 2020 fasst die Finanzverwaltung allerdings noch einmal die sich aus den Urteilen ergebenden Folgen aus Verwaltungssicht zusammen und hebt gleichzeitig die Erlasse vom 19. Juni 2012 (BStBl I 2012, S. 662) sowie vom 9. Oktober 2013 (BStBl I 2013, S. 1375) mit ihren alten Rechtsauffassungen auf.**

**Hintergrund:** Gehört zum Vermögen einer

Gesellschaft ein inländisches Grundstück, so unterliegen Rechtsgeschäfte, die den Anspruch auf die Vereinigung oder Übertragung von mindestens 95 % der Anteile an der Gesellschaft begründen, grundsätzlich der Grunderwerbsteuer. Mit § 6a GrEStG soll bei vorgenannten steuerbaren Rechtsvorgängen, die aufgrund einer Umwandlung, einer Einbringung oder eines anderen Erwerbsvorgangs auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage entstehen, keine Steuer erhoben werden (sog. Konzernklausel). Unabhängig von konkreten Anwendungsfragen stand die Konzernklausel bis zum Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 19. Dezember 2018 europarechtlich auf dem Prüfstand. Nach dem Urteil handelt es sich allerdings um keine unionsrechtlich verbotene Beihilfe.

## MANDANTENINFORMATION

**Wesentliche Änderungen:** In den Urteilen des Bundesfinanzhofs, denen die Finanzverwaltung in dem neuen Erlass folgt, wird die Grunderwerbsteuerbefreiung weit ausgelegt.

Als begünstigungsfähige Erwerbsvorgänge werden wie bereits zuvor Umwandlungsvorgänge nach dem Umwandlungsgesetz behandelt. Darüber hinaus sind jene Fälle begünstigungsfähig, in denen eine abhängige Gesellschaft auf eine natürliche Person als herrschendes Unternehmen verschmolzen wird oder erst durch Ausgliederung aus dem herrschenden Unternehmen neu entsteht.

Wie obenstehend ausgeführt, gelten als begünstigungsfähige Erwerbsvorgänge Umwandlungsvorgänge nach dem Umwandlungsgesetz und damit auch die Aufspaltung, Abspaltung oder Ausgliederung zur Neugründung. In Bezug auf die neu gegründete Gesellschaft ist das Einhalten der fünfjährigen Vorbehaltensfrist nicht möglich und daher entbehrlich. Im Hinblick auf die übertragende Gesellschaft muss die Vorbehaltensfrist jedoch eingehalten werden. Die Einhaltung der Nachbehaltensfrist ist beispielsweise bei Verschmelzungen nicht durch den übertragenden Rechtsträger möglich und daher ebenfalls unbeachtlich. Dies entspricht dem in den Urteilen des Bundesfinanzhofs dargelegten Grundsatz, dass die Behaltensfristen bei verschmolzenen oder neu gegründeten Gesellschaften nur eingehalten werden müssen, soweit dies rechtlich möglich ist.

Ganz entscheidend hat sich auch die Definition des herrschenden Unternehmens geändert. Nach bisheriger Verwaltungsansicht war es notwendig, dass das herrschende Unternehmen ein Unternehmer im umsatzsteuerrechtlichen Sinne

ist. Darüber hinaus durften sich bei natürlichen Personen als herrschende Unternehmen, die Anteile an der abhängigen Gesellschaft nicht im Privatvermögen befinden. Nach dem neuen Erlass ist es unerheblich, ob es sich bei dem herrschenden Unternehmen um einen umsatzsteuerlichen Unternehmer handelt oder die Beteiligung an der abhängigen Gesellschaft im Privat- oder im Betriebsvermögen gehalten wird.

**Hinweise:** Der gleichlautende Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder vom 22. September 2020 ist in allen offenen Fällen anzuwenden.

Auch wenn bereits einige Fragen zur Anwendung der Konzernklausel durch die Urteile des Bundesfinanzhofs geklärt wurden, besteht weiterhin Klärungsbedarf. Aktuell steht beispielsweise die Revision beim Bundesfinanzhof zu einem Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf zur Bestimmung des herrschenden Unternehmens aus (BFH, Az. II R 13/20). Hiernach stellt sich die Frage, ob es für die Bestimmung des herrschenden Unternehmens auf den Zeitpunkt der Verwirklichung des Erwerbsvorgangs ankommt. Nach dem Erlass ist das herrschende Unternehmen der oberste Rechtsträger, der die Voraussetzungen für die Beherrschung und Behaltensfrist(en) erfüllt.

### Ansprechpartner:



Dr. Nicolaj Faigle, LL.M. (Taxation)  
Rechtsanwalt, Steuerberater  
[Nicolaj.Faigle@BRL.de](mailto:Nicolaj.Faigle@BRL.de)  
T 040 35006 - 135

## Jahressteuergesetz 2020: Geplante Änderungen im Umsatzsteuerrecht

*Entwurf eines Jahressteuergesetzes (Jahressteuergesetz 2020 – JStG 2020), BR-Drs.503/20, [hier](#) abrufbar*

Am 9. Oktober 2020 hat der Bundesrat zum Entwurf des Jahressteuergesetzes 2020 Stellung genommen. In seiner Stellungnahme zeigt er zahlreichen Änderungsbedarf am Regierungsentwurf auf – vor allem im Einkom-

mensteuergesetz und der Abgabenordnung. Im Umsatzsteuerrecht soll das Mehrwertsteuerrecht im grenzüberschreitenden Online-Handel modernisiert, Steuerbetrug erschwert und die Rechtsvorschriften unternehmer-

## MANDANTENINFORMATION

**freundlicher gestaltet werden. Welche Änderungen konkret geplant sind, werden im Folgenden aufgezeigt.**

### **Wesentliche Änderungen des Gesetzentwurfs:**

Wie schon im Jahressteuergesetz 2019 wird das Mehrwertsteuer-Digitalpaket, das die EU-Finanzminister am 5. Dezember 2017 verabschiedeten, weiter umgesetzt. So soll zukünftig auch für Lieferungen innerhalb eines Mitgliedstaats über eine elektronische Schnittstelle, für innergemeinschaftliche Fernverkäufe und alle am Ort des Verbrauchs ausgeführten Dienstleistungen an Nichtunternehmer mit Sitz oder Wohnsitz im Gemeinschaftsgebiet eine zentrale Anlaufstelle für im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer etabliert werden. Dies ermöglicht Unternehmen, die im Gemeinschaftsgebiet Umsatzsteuer schulden, dieser Verpflichtung über eine zentrale Anlaufstelle (für in Deutschland ansässige Unternehmer dem Bundeszentralamt für Steuern) nachzukommen.

Für innergemeinschaftlichen Warenlieferungen im grenzüberschreitenden Online-Handel als auch für sämtliche sonstigen Leistungen (nicht nur die elektronischen), die unter die neue One-Stop-Shop (OSS) Regelung fallen, sollen die individuellen Lieferschwelle je Mitgliedstaat nunmehr einheitlich EUR 10.000 betragen. Gerade im Versandhandel müssen Unternehmer derzeit genau überwachen, ob durch ihre grenzüberschreitenden Lieferungen die maßgeblichen unterschiedlichen Lieferschwelle überschritten werden. Ist dies der Fall müssen Sie sich derzeit im entsprechenden anderen Mitgliedstaat registrieren und den Umsatz dort versteuern.

Entscheidet man sich für das besondere Besteuerungsverfahren für Fernverkäufe von aus dem Drittlandsgebiet eingeführten Gegenständen in Sendungen mit einem Sachwert von höchstens EUR 150, so entsteht keine Einfuhrumsatzsteuer. Diese und viele weitere Regelungen im Rahmen des Mehrwertsteuer-Digitalpakets sollen ab dem 1. Juli 2021 gelten.

Darüber hinaus ist eine Erweiterung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (Reverse Charge-Verfahren) auf Telekommunikationsdienstleistungen an sogenannte Wiederverkäufer geplant. Als Wiederverkäufer sind Unternehmer definiert, deren Haupttätigkeit der Erwerb und die Weiterleitung von Tele-

kommunikationsdienstleistungen umfasst und deren eigener Verbrauch von untergeordneter Bedeutung ist. Damit soll verhindert werden, dass Unternehmer, die Telekommunikationsdienstleistungen einkaufen, die in Rechnung gestellte Steuer als Vorsteuer abziehen, aber der leistende Unternehmer diese Steuer nicht an das Finanzamt abführt. Diese Regelung soll ab dem 1. Januar 2021 gelten.

Bereits ab dem Tag der Verkündung des Jahressteuergesetzes 2020 soll die Klarstellung, dass es sich bei einer Rechnungsberichtigung um kein rückwirkendes Ereignis handelt, als auch die Neuregelung von Preisnachlässen und Preiserstattungen in einer Lieferkette gelten. Durch die Klarstellung soll deutlich gemacht werden, dass eine Rechnungsberichtigung keine zeitlich unbegrenzte Änderungsmöglichkeit eines Steuerbescheides zur Folge hat.

Bei Preisnachlässen und Preiserstattungen in einer Lieferkette soll künftig als weiteres Tatbestandsmerkmal gelten, dass die jeweilige Leistung in der Leistungskette an den Rabattempfänger in Deutschland steuerpflichtig ist. Nach dem aktuellen Gesetzeswortlaut ist eine Berichtigung durch den rabattgebenden Unternehmer notwendig, wenn dieser einen steuerbaren und steuerpflichtigen Umsatz ausgeführt hat. Bei einer Lieferkette bei der ein Unternehmer einen Preisnachlass an einen nicht unmittelbar nachfolgenden Unternehmer gewährt, führt eine Berichtigung der Umsatzsteuer vom rabattgebenden Unternehmer zu einer Verletzung des Neutralitätsprinzips. Denn der letzte inländische Unternehmer, der durch den Preisnachlass nicht wirtschaftlich begünstigt ist, macht den Vorsteuerabzug auf der Grundlage des voll entrichteten Entgelts geltend. Würde nun die Umsatzsteuer beim Rabattgeber vermindert, käme es zu einem Vorsteuerüberhang in Höhe der im Preisnachlass enthaltenen Umsatzsteuer. Die Änderung sichert den bisher durch die bundeseinheitlich abgestimmte Verwaltungsanweisung geregelten Zustand gesetzlich ab.

**Hinweise:** Auch der Deutsche Steuerberater-Verband hat zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung genommen. Insbesondere die Regelungen zur Umsetzung des Mehrwertsteuer-Digitalpaketes werden begrüßt. Auch wenn der Verband Deutscher Steuerberater das Engage-

## MANDANTENINFORMATION

ment des Gesetzgebers und der Finanzverwaltung zur Bekämpfung von Umsatzsteuerkarussellgeschäften befürwortet, werden die verschärfenden Regeln über Ordnungswidrigkeiten, z. B. im Falle einer verspäteten Umsatzsteuervorauszahlung, kritisiert. Ob die vom Verband vorgeschlagenen Änderungen vom Gesetzgeber angenommen werden, bleibt abzuwarten. Die Verabschiedung im Bundesrat ist für Ende November 2020 geplant.

### **Ansprechpartner:**



*Christian Handke, LL.M.*  
*Rechtsanwalt, Steuerberater*  
[Christian.Handke@BRL.de](mailto:Christian.Handke@BRL.de)  
T 040 35006 - 111



Diese von BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN herausgegebene Mandanteninformation enthält auszugsweise eine Auswahl an Gesetzesänderungen, Entscheidungen der Rechtsprechung und Auffassungen der Finanzverwaltung und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall.

Für die Richtigkeit wird eine Haftung nicht übernommen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN

Partnerschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern mbB  
V.i.S.d.P. StB Nina Schütte, LL.M.

© BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN



**Hamburg**

Jungfernstieg 30  
20354 Hamburg  
+49 40 35006-0

**Berlin**

Pariser Platz 4 A  
10117 Berlin  
+49 30 565556-0

**Hannover**

Gellertstraße 6  
30175 Hannover  
+49 511 543688-31

**Bochum**

Meinolphusstraße 6 - 10  
44789 Bochum  
+49 234 610688-0

**Dortmund**

Lübkestraße 3  
44141 Dortmund  
+49 231 108771-0

**Frankfurt**

Westhafenplatz 1  
60327 Frankfurt  
+49 69 1200 7471-10

✉ [info@BRL.de](mailto:info@BRL.de)  
] [www.brl.de](http://www.brl.de)